Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/2792

Der Bundesminister der Finanzen
I B/5 – FV 5030 – 7/68

Bonn, den 28. März 1968

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Steuerliche Auswirkungen der neuen Einheitswerte**

Bezug: **Kleine Anfrage der Abgeordneten Wieninger, Ott und Genossen**
– Drucksache V/2685 –

Namens der Bundesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage der Abgeordneten Wieninger, Ott und Genossen wie folgt:

1. Hält die Bundesregierung an ihrer bisherigen Auffassung fest, daß die Einführung der neuen Einheitswerte für Grundstücke mit dem Stichtag 1. Januar 1964 keine die Grundsteuer erhöhenden Auswirkungen haben soll?
2. Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß die neuen Einheitswerte unter Beibehaltung der bisherigen Hebesätze merkliche Erhöhungen der Mieten, Kosten und Preise nach sich ziehen werden?
3. Teilt die Bundesregierung unsere Meinung, daß eine Anpassung der Einheitswerte an die heutigen Verhältnisse eine Herabsetzung der Hebesätze in dem Verhältnis zur Folge haben müßte, um das sich die Summe der Einheitswerte erhöht?

Die Gemeinden müssen in ihrer Gesamtheit finanziell besser ausgestattet werden, damit sie die im Interesse des wirtschaftlichen Wachstums und der Sicherung des erreichten Wohlstandes erforderlichen Investitionen in ausreichendem Maße durchführen können. Die Bundesregierung hat aus diesem Grund in ihrem Gemeindefinanzreformprogramm vom 31. Januar 1968 u. a. auch eine begrenzte Erhöhung des Gesamtaufkommens der Grundsteuer anläßlich der erstmaligen Anwendung der auf den 1. Januar 1964 festgestellten Einheitswerte in Betracht gezogen. Bei der Festsetzung der Einheitswerte auf den

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 53 Bonn, Bonner Talweg 106
Alleinvertrieb Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg
Postfach 821, Goethestraße 54, Telefon 6 35 51

1. Januar 1964 ist mit einer Erhöhung der Gesamtsumme der Einheitswerte zu rechnen. Im Interesse der notwendigen Verbesserung der Finanzausstattung der Gemeinden hält die Bundesregierung es nicht mehr für möglich, bei der Einführung dieser zeitgemäßen Einheitswerte als Besteuerungsgrundlage für die Grundsteuer grundsätzlich auf eine Erhöhung des Gesamtvolumens dieser Steuer zu verzichten, wie es im Jahre 1965 noch in Artikel 3 Abs. 2 des Bewertungsänderungsgesetzes vorgesehen werden konnte. Die Anhebung der Grundsteuer im Zusammenhang mit der erstmaligen Anwendung der neuen Einheitswerte soll darauf beschränkt werden, das Gesamtvolumen der Grundsteuer teilweise an die wirtschaftliche Entwicklung der besteuerten Vermögenswerte anzupassen.

Über das Ausmaß einer Erhöhung des Grundsteuervolumens kann erst nach sorgfältiger Auswertung der Untersuchungen über die Bewertungsergebnisse entschieden werden.

Die vom wissenschaftlichen Beirat beim Bundesminister der Finanzen empfohlene Erhöhung der Grundsteuer um insgesamt 100 v.H. in zwei Stufen wird von der Bundesregierung abgelehnt. Die Bundesregierung hat vielmehr nur eine begrenzte Anhebung des Grundsteuervolumens als eine der Möglichkeiten zur notwendigen Verbesserung der Gemeindefinanzmasse erwogen. Dabei kommt eine Anpassung der Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) aufgrund der voraussichtlichen Ergebnisse der Einheitsbewertung nicht in Betracht.

Die Anhebung der Grundsteuer könnte nur durch das erforderliche Gesetz zur Änderung des Grundsteuergesetzes erfolgen, das aus Anlaß der Einführung der neuen Einheitswerte ohnehin erlassen werden muß. Dieses Gesetz kann erst nach Abschluß der Einheitsbewertung, also in der nächsten Legislaturperiode eingebracht und nicht vor dem 1. Januar 1972 in Kraft gesetzt werden.

Würden die bisherigen Meßzahlen und Hebesätze der Grundsteuer auch nach Einführung der neuen Einheitswerte weiter angewendet, so würde sich die Grundsteuerbelastung in nicht wenigen Fällen zum mindesten mehr als verdoppeln. Damit wäre selbstverständlich auch eine merkliche Erhöhung der Mieten verbunden. Eine derartig hohe zusätzliche Belastung des Grundbesitzes hält die Bundesregierung nicht für vertretbar. Bevor die neuen Einheitswerte erstmalig der Grundsteuer zugrunde gelegt werden, müßten die Grundsteuermeßzahlen und die Hebesätze so geregelt werden, daß sich insgesamt ein für tragbar angesehenes Steueraufkommen ergibt.

Bei der Regelung der Hebesätze wird es sich um eine einmalige Übergangsmaßnahme handeln. Es ist nicht beabsichtigt, das Hebesatzrecht der Gemeinden auf die Dauer einzuschränken.

4. Hat die Bundesregierung die Absicht, anläßlich des Wirksamwerdens der neuen Einheitswerte
   a) die seit 1948 unveränderten Freibeträge bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer und
   b) bei der Vermögensteuer die durch die Zeitentwicklung überholten Familienfreibeträge

   zu überprüfen und den Zeit- und Wertverhältnissen entsprechend neu festzusetzen?

In eine Prüfung der Frage, ob es geboten erscheint, die persönlichen Freibeträge bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer wie auch bei der Vermögensteuer im Zusammenhang mit der Anwendung der neuen Einheitswerte zu erhöhen, kann erst eingetreten werden, wenn sich die Auswirkungen der Neubewertung hinreichend übersehen lassen. Die Bundesregierung vermag sich daher im gegenwärtigen Zeitpunkt zu dieser Frage nicht zu äußern.

Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, daß die persönlichen Freibeträge bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer seit 1948 nicht unverändert fortbestehen. Die Freibeträge sind vielmehr mit Wirkung ab 1. Januar 1955

für Kinder von 20000 DM auf ihre jetzige Höhe von 30000 DM

und

für Enkelkinder von 10000 DM auf ihre jetzige Höhe von 20000 DM

erhöht worden.

Strauß